

Per E-Mail an: energie@bd.zh.ch

Bern, den 14.08.2018

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreift die AEE SUISSE, als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, die Möglichkeit sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des kantonalen Energiegesetzes zu äussern. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf das Expertenwissen der bei uns engagierten Branchenverbände.

Grundsätzliche Würdigung des vorgelegten Entwurfs

Die AEE SUISSE begrüsst, dass der Kanton Zürich mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes die MuKE 2014 umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind. Die Energiedirektorenkonferenz strebt mit den MuKE eine verstärkte Energieeffizienz und einen klimafreundlicheren Gebäudepark an. Mit der MuKE 2014 wird als Folge der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 ein weiterer Schritt hin zu diesen Zielen gemacht.

Aus Sicht der AEE SUISSE sind die MuKE 2014 und der vorliegende Gesetzesentwurf ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Um die Ziele der kantonalen Energiestrategie zu erreichen, geht die Vorlage aber teilweise zu wenig weit. Die Mitgliederfirmen der AEE SUISSE verfügen heute schon über das Know-how und die Technologien, welche für einen energieeffizienten und klimafreundlicheren Gebäudepark erforderlich sind. Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein sinnvolles Mass an energetischer Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

Die AEE SUISSE ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsdachverband sind wir von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.

Das Basismodul soll aus der Sicht der AEE SUISSE vollumfänglich und ohne Änderungen in kantonales Recht überführt werden. Dies weil damit einerseits bundesrechtliche Vorgaben (Teile B-D, J-L, N und O des Basismoduls) einheitlich umgesetzt werden, was im Übrigen heute bereits in vielen Kantonen der

Fall ist. Andererseits übernimmt das Basismodul mit den Teilen E-I, M und P die Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien» der EnDK.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Die AEE SUISSE begrüsst eine verbrauchsabhängige Abrechnung des Warmwasserverbrauchs bei Neubauten, wie es bei dem vorliegenden Entwurf vorgesehen ist. Empfiehlt aber das Basismodul J vollständig umzusetzen. Die bedingt zusätzlich eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Heizkosten in Neubauten.

Begründung: Die Kosten für die Wärmemessung sind heute tief. Insbesondere bei Gebäuden mit Erdsonden-WP ist davon auszugehen, dass mittelfristig über das Heizsystem im Sommer gekühlt wird. Die dabei entstehenden Kosten sollen ebenfalls verursachergerecht abgerechnet werden können.

§ 10a Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Die AEE SUISSE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und die vollständige Übernahme des Basismoduls D.

§ 11 Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz

Die AEE SUISSE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und die vollständige Übernahme des Basismoduls F. Die AEE Suisse sieht zusätzlich zu den vorgeschlagenen Standardlösungen auch Biogas als eine geeignete Technologie für die Erfüllung des Mindestanteils von 10% erneuerbarer Energien im Teil F der MuKE. Auch die Gasversorger sollen und müssen einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Wärmemarkt leisten. Im Rahmen der MuKE und in Bezug auf den Mindestanteil erneuerbarer Energien soll diese Technologie deshalb nicht ausgeschlossen werden. Zudem soll synthetisches Erdgas aus überschüssiger erneuerbarer Stromproduktion (z.B. Power to Gas) dem Biogas gleichgestellt sein. Die Details dazu können in der Verordnung geregelt werden. Aus politischen Gründen empfehlen wir den Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Anforderungen und Anrechenbarkeit von Biogas, sowie die Befreiungen.

§ 16 Förderung

Die AEE SUISSE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Bemerkungen zu den Basismodulen/ zusätzlichen Modulen

Basismodul E (Eigenstromerzeugung bei Neubauten)

Aus der Sicht der AEE SUISSE ist die Pflicht zur Eigenstromerzeugung ein konsequenter Schritt in Richtung der Selbstversorgung von Gebäuden. Die Technologie dazu ist längst verfügbar. Die Art der Stromerzeugung soll frei wählbar sein, weshalb es sich gemäss unserer Ansicht um keine Technologievorgabe handelt. Es soll ausserdem eine Ersatzabgabe eingeführt werden, bei welcher die Höhe der Ersatzabgabe so auszugestalten, dass genügend Anreize zum Bau der Anlagen bestehen. Zudem soll die Verwendung der Ersatzabgabe dem Zweck der Förderung erneuerbarer Stromproduktion dienen. Die AEE SUISSE empfiehlt deshalb das Basismodul E zu übernehmen.

Basismodul H (Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen) / Basismodul I (Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer)

Trotz dem bereits im Gesetz bestehenden Verbot für neue Elektroheizungen/Elektro-Wassererwärmer sowie dem Verbot für den Ersatz zentraler und dezentraler Elektroheizungen sowie zentraler Elektro-Wassererwärmer ist die AEE SUISSE überzeugt, dass durch eine zusätzliche Sanierungsfrist von 15 Jahren auf einfache Art die Energieeffizienz im Strombereich deutlich erhöht werden kann. Heute werden ca. 14% des schweizerischen Elektrizitätsbedarfs für diese beiden Verwendungszwecke eingesetzt. Die AEE SUISSE empfiehlt deshalb das Basismodul H und I zu übernehmen. Der vorgeschlagene Gesetzestext verlangt die Sanierung nur bei wirtschaftlich vertretbaren und technisch einfach zu realisierenden Voraussetzungen.

Basismodul M (Vorbildfunktion öffentliche Hand)

Aus der Sicht der AEE SUISSE muss die öffentliche Hand zwingend mit gutem Beispiel vorangehen. Die Technik dazu ist vorhanden. Obwohl im Bereich der Energieplanung diese Vorbildfunktion im Kanton Zürich gut umgesetzt wird, ist der Gesetzesartikel auf die Gemeinden und insbesondere auf die gemeindeeigenen Bauten auszuweiten. Es ist in den Verordnungen sicherzustellen, dass diese Regeln auch für ausgelagerte Betriebe (z.B. Spitäler, Altersheime, Regiebetriebe etc.) und für im Auftrag der öffentlichen Hand erstellte und langfristig durch diese (zurück-) gemieteten Gebäude (Sale-Lease-Back oder ähnliche Modelle) gelten.

Zusatzmodul 2 (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten)

Aus der Sicht der AEE SUISSE ist der Widerstand gegen eine VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden zu gross, um diese Pflicht im Gesetz verankern zu können. Das Engagement sollte in erster Linie der Steigerung der Energieeffizienz (Sanierung der Gebäudehülle) und wie im Kanton Zürich heute schon geregelt der Einführung der VHKA bei umfassenden Sanierungen gelten. Die AEE SUISSE unterstützt deshalb die nicht vollständige Übernahme des Zusatzmoduls 2 ins Energiegesetz.

Zusatzmodul 4 (Ferienhäuser und Ferienwohnungen)

Die Gebäudeautomation macht grosse technologische Fortschritte. Die Forderungen des Moduls 4 sind in kurzer Zeit Standard. Ebenso wird die Nachrüstung bestehender Anlagen innert weniger Jahre technisch problemlos möglich sein. Die AEE SUISSE vertritt deshalb die Ansicht, dass in Art. 4.2 Abs. 3 eine Nachrüstpflicht innert max. 10 Jahren nach Einführung des Gesetzes für alle Zweitwohnungen vorzusehen ist. Davon ausgenommen werden sollen lediglich Gebäude, bei denen die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Die AEE SUISSE empfiehlt deshalb das Zusatzmodul 4, trotz des im Vergleich zu anderen Kantonen geringen Ferienwohnungsanteils, zu übernehmen.

Zusatzmodul 6 (Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen)

Im Sinne einer effizienten Energieverwendung ist der Einsatz von Elektrodirektheizungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Auf der Basis dieses Grundsatzes spricht sich die AEE SUISSE für die Einführung einer Sanierungspflicht der dezentralen Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren aus. Aus der Sicht der AEE SUISSE sollten energetisch sanierte Gebäude, welche bei der Gebäudehülle die GEAK Kat. B erreichen, ebenfalls von der Sanierungspflicht ausgenommen werden. Art. 6.2 lit. C ist deshalb wie folgt zu ergänzen: Gebäude, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben, deren elektrisch beheizte Fläche kleiner ist als 50 m² EBF oder die beim GEAK eine Energieeffizienz der Gebäudehülle in der Kat. B nachweisen

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer